

abstimmung

Stadt Winterthur · Volksabstimmung 24. September 2017

Stadt Winterthur



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur unterbreiten wir Ihnen die nachstehende, vom Grossen Gemeinderat am 22. Mai 2017 behandelte Vorlage zur Abstimmung.

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihren Entscheid mit dem Stimmzettel abzugeben.

Winterthur, im Juli 2017

Im Namen des Stadtrates:
Michael Künzle, Stadtpräsident
Ansgar Simon, Stadtschreiber

Einheitliche Zuständigkeit bei Einbürgerungen

Heute sind in der Stadt Winterthur für Einbürgerungen sowohl der Stadtrat als auch der Grosse Gemeinderat zuständig. Gewisse Verfahren müssen von beiden Behörden behandelt werden. Nach Ansicht des Parlaments und des Stadtrates soll die Zuständigkeit bei Einbürgerungen vereinheitlicht werden. Wie in den meisten Zürcher Städten und Gemeinden soll auch in Winterthur nur noch die Exekutive über Einbürgerungen entscheiden. Dazu muss die Gemeindeordnung geändert werden. Wird die Vereinheitlichung von der Stimmbevölkerung gutgeheissen, tritt sie auf die neue Legislaturperiode hin (14. Mai 2018) in Kraft. Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat (mit 32 zu 24 Stimmen) beantragen, der Vorlage zuzustimmen.

Ausgangslage

Mit einem parlamentarischen Vorstoss verlangte eine Mehrheit des Grossen Gemeinderates im Jahr 2014, sämtliche Einbürgerungen abschliessend durch den Stadtrat behandeln zu lassen. Über Einbürgerungen entscheidet heute je nach Verfahrenskategorie entweder der Grosse Gemeinderat (Parlament) oder der Stadtrat (Exekutive). Der Stadtrat ist bereits heute aufgrund der kantonalen Vorgaben zwingend für die meisten Kategorien von Einbürgerungsverfahren sowie für Bürgerrechtsentlassungen abschliessend zuständig. In die Kompetenz des Grossen Gemeinderates fällt vor allem die Erteilung des Bürgerrechts an im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer, die hier nicht mindestens fünf Jahre die Schule besucht haben (vgl. Tabelle hinten).

Was ändert sich?

Mit der Vereinheitlichung der Einbürgerungskompetenz beim Stadtrat ist das Parlament nicht mehr für Einbürgerungen zuständig. Dies bedeutet auch, dass die Staatskundekenntnisse von Einbürgerungswilligen in Zukunft nicht

mehr von der parlamentarischen Bürgerrechtskommission beurteilt werden. Sobald das Parlament keine Einbürgerungen mehr behandelt, wird diese vorberatende Kommission nicht mehr benötigt und kann ersatzlos aufgehoben werden. Die Kenntnisse in Staatskunde haben Einbürgerungswillige neu im Rahmen eines schriftlichen Tests nachzuweisen. Dieser Test muss bei einem zertifizierten Bildungsinstitut abgelegt werden. Sehr viele Gemeinden im Kanton kennen solche Tests bereits seit Jahren.

Die beantragte Kompetenzverschiebung untersteht der obligatorischen Volksabstimmung, weil die einheitliche Regelung der Einbürgerungszuständigkeit eine Änderung der Gemeindeordnung bedingt. Die übrigen, vom Parlament im Rahmen dieses Geschäfts bereits getätigten Verordnungsänderungen (Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur, Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates und Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder; GGR-Geschäftsnummer 2017.31) treten nur in Kraft, wenn die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung von der Stimmbevölkerung gutgeheissen wird.

Zuständigkeiten in der Stadt Winterthur		
Einbürgerungsverfahren	Zuständigkeit heute	Zuständigkeit neu
In der Schweiz geborene Ausländer/innen	Stadtrat	Stadtrat
Ausländer/innen zwischen 16 und 25 Jahren mit mindestens 5 Jahren Schulbesuch in der Schweiz	Stadtrat	Stadtrat
Übrige Ausländer/innen	Grosser Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates	Stadtrat
Erteilung des Winterthurer Bürgerrechts an Schweizer/innen	Stadtrat	Stadtrat

Einbürgerungswesen im Umbruch

Die neue Zürcher Kantonsverfassung sowie eine Änderung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass Einbürgerungen in den Zürcher Gemeinden vermehrt ausschliesslich der Exekutive übertragen wurden. Im Jahr 2003 liessen noch sämtliche zwölf Zürcher Parlamentsgemeinden durch die Legislative einbürgern. Heute sind in den inzwischen dreizehn Parlamentsgemeinden neben Winterthur nur noch drei weitere Legislativen für Einbürgerungen zuständig. Gesamthaft fällt im Jahr 2016 in noch 43 von 168 Zürcher Gemeinden neben der Exekutive auch die Legislative (Gemeindeversammlung oder Parlament) Einbürgerungsentscheide. Seither haben weitere Gemeinden im Rahmen von Totalrevisionen ihrer Gemeindeordnungen

die Einbürgerungskompetenzen vollumfänglich zur Exekutive hin verschoben. Im Kanton Zürich ist somit eine überaus klare Tendenz feststellbar, die Einbürgerungszuständigkeit von der Legislative hin zur Exekutive zu verschieben.

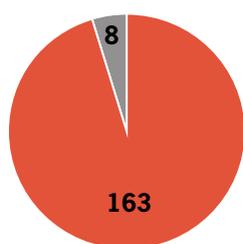
Die Bürgerrechtskommission des Grossen Gemeinderates prüfte bis im Jahr 2014 die Sprachkompetenzen sowie die Grundkenntnisse in Politik und Gesellschaft von Einbürgerungswilligen. Seit dem 1. Januar 2015 dürfen die Sprachkompetenzen der gesuchstellenden Personen aufgrund kantonaler Vorgaben nur noch von zertifizierten Fachleuten beurteilt werden. Die Sprachtests werden daher heute in externen Bildungseinrichtungen durchgeführt. Der Bürgerrechtskommission obliegt deshalb heute im Wesentlichen noch die Überprüfung der Staatskundekenntnisse. Die übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen werden

auch im Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates entweder von der kantonalen Einbürgerungsbehörde oder vom Stadtrat überprüft.

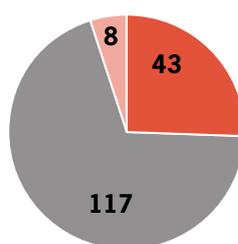
Stadtrat unterstützt parlamentarische Anliegen

Das Anliegen, wonach in Winterthur nur noch eine einzige Behörde für Einbürgerungen zuständig sein soll, wurde vom Parlament an den Stadtrat herangetragen. Auch der Stadtrat ist indessen der Ansicht, dass die Vorteile einer vollständigen Kompetenzverschiebung hin zur Exekutive überwiegen. Dies in erster Linie, weil der gesamte Ablauf effizienter wird. Für Einbürgerungswillige werden die Verfahren deutlich kürzer. Stadintern werden Doppelspurigkeiten beseitigt, weil gewisse Einbürgerungsgesuche heute sowohl vom Stadtrat als auch vom Parla-

Zuständigkeiten im Kanton Zürich



2003



2016

Einbürgerungszuständigkeiten aller Zürcher Gemeinden.

- Legislative und Exekutive
- ausschliesslich Exekutive
- Unabhängige Bürgerrechtskommission

ment behandelt werden. Aufgrund der wegfallenden Bürgerrechtskommission wird das Parlament entlastet, und für die Stadt resultieren voraussichtlich wiederkehrende Einsparungen von einigen Tausend Franken pro Jahr.

Behandlung im Grossen Gemeinderat

Das Parlament sprach sich am 22. Mai 2017 mit 32 zu 24 Stimmen dafür aus, die Einbürgerungskompetenz ausschliesslich dem Stadtrat zu übertragen. Während der Stadtrat die Vorprüfung der Integration noch den Mitarbeitenden der städtischen Einbürgerungsabteilung übertragen wollte, beschloss das Parlament, die Landeskenntnisse von einem externen Institut prüfen zu lassen. Diese Änderung war im Grossen Gemeinderat unbestritten, und der Stadtrat schloss sich diesem Vorschlag an.

Eine starke Minderheit im Parlament stellte sich aus grundsätzlichen Überlegungen gegen eine Kompetenzverschiebung hin zur Exekutive. So wurde argumentiert, die heutige Befragung der Einbürgerungswilligen durch die Bürgerrechtskommission sei eine gute und kostengünstige Lösung für Winterthur. Eine mündliche Befragung sei für die Betroffenen persönlicher und angenehmer als ein schriftlicher Test. Zudem seien praktisch alle Parlamentsfraktionen in der Bürgerrechtskommission vertreten, was eine ausgewogene Beurteilung der Einbürgerungswilligen gewährleiste. Einbürgerungen dürften nicht zum reinen Verwaltungsakt verkommen und sollten der demokratischen Kontrolle des Parlaments unterstehen.

Die Mehrheit des Grossen Gemeinderates vertrat dagegen die Ansicht, dass Einbürgerungen durch das Parlament nicht mehr zeitgemäss seien. Das Bundesgericht habe längst entschieden, dass Einbürgerungen kein politischer Akt seien. Mit dem Stadtrat entscheide über jedes Einbürgerungsgesuch schlussendlich eine vom Volk gewählte und damit demokratisch legitimierte Behörde. Eine voll-

ständige Kompetenzverschiebung hin zum Stadtrat diene der Verfahrenseffizienz und der Versachlichung. Der einheitliche Staatskundetest garantiere die rechtsgleiche Behandlung der einbürgerungswilligen Personen. Indem Einbürgerungsgesuche nicht mehr öffentlich diskutiert würden, werde zudem auch dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen besser Rechnung getragen.

Antrag

Die Gemeindeordnung vom 26. November 1989 wird mit einem 12. Nachtrag (Einheitliche Zuständigkeiten bei Einbürgerungen) geändert.

Beschluss im Wortlaut

Die Gemeindeordnung vom 26. November 1989 wird mit einem 12. Nachtrag wie folgt geändert:

Dritter Teil: Der Grosse Gemeinderat

C. Büro und Kommissionen

§ 29 Grundsätzliches

Der folgende Absatz 2 wird aufgehoben:

- ² Für die Besorgung der bürgerlichen Angelegenheiten gelten die organisatorischen Bestimmungen des Elften Teils der Gemeindeordnung.

Elfter Teil: Die bürgerlichen Angelegenheiten

§ 73 Allgemeines

Absatz 1 lautet neu wie folgt:

- ¹ Die bürgerlichen Angelegenheiten werden in der Stadt Winterthur durch den Stadtrat besorgt. Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

§ 74 Grosser Gemeinderat

Die folgenden Absätze 2 und 3 werden aufgehoben:

- ² Er entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die nicht in der Schweiz geboren sind; vorbehalten bleibt § 75 Abs. 2.
- ³ Für die Antragstellung zu Bürgerrechtsvorlagen wählt der Grosse Gemeinderat aus seiner Mitte eine Bürgerrechtskommission sowie deren Präsidentin oder Präsidenten.

§ 75 Stadtrat (wird vollständig aufgehoben)

- ¹ Der Stadtrat besorgt alle bürgerlichen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.
- ² Er entscheidet insbesondere über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer sowie an Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren oder den daselbst geborenen rechtlich gleichgestellt sind.

§ 76 Ausschluss des Referendums (wird vollständig aufgehoben)

Gegen die Einbürgerungsentscheide des Grossen Gemeinderates ist das fakultative Referendum ausgeschlossen.

Wann und wo abstimmen?

Stimmabgabe an der Urne

	Samstag	Sonntag
Hauptbahnhof für Stimmende aller Winterthurer Wahlkreise	23. September 10.00–18.00	24. September

Winterthur-Stadt, Wahlkreis 1

Stadthaus, Stadthausstrasse 4a		10.00–12.00
Primarschulhaus Neuwiesen, Wartstrasse 46		10.30–11.30
Primarschulhaus Tössfeld, Agnesstrasse 15		10.30–11.30

Oberwinterthur, Wahlkreis 2

Primarschulhaus Römerstrasse, Römerstrasse 141		10.00–12.00
Stimmlokal Guggenbühl, Stadlerstrasse 54		10.00–11.30
Primarschulhaus Hegi-Dorf, Mettlenstrasse 6		10.30–12.00
Primarschulhaus Talacker, Talackerstrasse 90		10.30–11.30
Primarschulhaus Reutlingen, Reutlingerstrasse 70		10.30–11.30
Primarschulhaus Stadel, Wiesendangerstrasse 88		10.30–11.30
Stimmlokal Ricketwil, Rätterschenstrasse 34		10.30–11.30

Seen, Wahlkreis 3

Kirchgemeindehaus Kanzleistrasse, Kanzleistrasse 37		10.00–12.00
Primarschulhaus Tägelmoo, Wurmbühlstrasse 9		10.30–11.30
Primarschulhaus Sennhof, Tösstalstrasse 376		10.30–11.30
Primarschulhaus Iberg, Ibergstrasse 108		10.30–11.30
Primarschulhaus Eidberg, Eidbergstrasse 75		10.30–11.30
Stimmlokal Gotzenwil, Eidbergstrasse 38		10.30–11.30
Stimmlokal Oberseen, Köhlbergstrasse 1		10.30–11.30

Töss, Wahlkreis 4

Kirchgemeindehaus Stationsstrasse, Stationsstrasse 3a		10.00–12.00
Freizeitanlage Dätttau, Hündlerstrasse 8		10.30–11.30

Veltheim, Wahlkreis 5

Stimmlokal Löwenstrasse, Löwenstrasse 3		10.00–12.00
Primarschulhaus Schachen, Buchackerstrasse 54		10.30–11.30

Wülflingen, Wahlkreis 6

Stimmlokal an der Eulach, Eulachstrasse 2		10.00–12.00
Primarschulhaus Langwiesen, Holzlegistrasse 50		10.30–11.30
Stimmlokal Neuburg, Neuburgstrasse 63		10.30–11.30

Mattenbach, Wahlkreis 7

Primarschulhaus Gutschick, Scheideggstrasse 1		10.00–12.00
Primarschulhaus Schönggrund, Weberstrasse 2		10.30–11.30

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe sind die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis zu beachten. Das Kuvert ist rechtzeitig zu retournieren, damit es spätestens am Samstag vor dem Urnengang um 12.00 Uhr beim Stimmregister eintrifft.

Vorzeitige Stimmabgabe

In der Woche vor dem Abstimmungs-sonntag können Stimmberechtigte ihre Stimmzettel bei der Einwohnerkontrolle, Pionierstrasse 7, wie folgt vorzeitig abgeben:

Donnerstag	8.30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.30 Uhr
Freitag	8.30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr

(Stellvertretung erlaubt, beachten Sie dazu die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis.)

Auskünfte

Stimmberechtigte, deren Abstimmungsunterlagen unvollständig sind, können sich an das Stimmregister wenden. (Telefon 052 267 57 53)

Die Abstimmungsergebnisse werden am Sonntag, 24. September 2017, im Internet veröffentlicht.
stadt.winterthur.ch

Stadt Winterthur 